

KURTAXENREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 23. NOVEMBER 2007
IN KRAFT SEIT DEM 1. NOVEMBER 2007
REVISION GÜLTIG AB 1. MAI 2022

Die Einwohnergemeinde Lauenen erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4 des Organisationsreglementes Lauenen vom 8. Februar 2000 das folgende Reglement:

KURTAXENREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Lauenen

Der Gemeinderat hat für sämtliche Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Er schliesst darin auch die weiblichen Vertreterinnen ein und dankt ihnen für das Verständnis.

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Lauenen erhebt eine Kurtaxe.

² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung des Informationsdienstes, von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Organisation

¹ Die Tourismusorganisation Gstaad Saanenland Tourismus (GST) vollzieht dieses Reglement; sie kassiert die Kurtaxe ein und entscheidet über ihre Verwendung. (siehe auch Art. 12)

² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

Art. 3

Steuersubjekt

¹ Die Kurtaxe wird von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Lauenen übernachten.

² Grundeigentum in der Gemeinde Lauenen befreit nicht von der Kurtaxe.

Art. 4

Steuerobjekt

¹ Steuerobjekt ist die Übernachtung des Gastes.

² Die Kurtaxe wird erhoben:

- a) Bei Hotels, Gasthäusern, Pensionaten, Instituten, Ferienheimen, Kinderheimen, Jugendherbergen, Barackenlager, Massenlager, Camping-Touristenplätze und ähnliches zwingend je Übernachtung und Person (Einzelabrechnung)
- b) Bei Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmern durch eine Jahrespauschale pro Zimmer
- c) Camping-Jahresstandplätzen und für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorsassen durch eine Jahrespauschale pro Standplatz oder eine Saisonpauschale pro Standplatz oder pro Unterkunft.

Art. 5

Ansätze

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung und Person:

- a) In der Hotellerie CHF 2.00 bis CHF 6.00
- b) In der Parahotellerie CHF 2.00 bis CHF 6.00
- c) Auf Campingplätzen und Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen CHF 1.20 bis CHF 3.60

² Sie reduziert sich für Kinder von 12 bis 16 Jahren um die Hälfte.

³ Die Jahrespauschale je Objekt beträgt:

- a) für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer:
 - Grundtaxe für 1. Zimmer CHF 150.00 bis CHF 450.00
 - für jedes weitere Zimmer CHF 120.00 bis CHF 360.00
- b) für Wohnwagen und Mobilheime und für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorsassen:
 - pro Standplatz * je Saison CHF 50.00 bis CHF 150.00
 - pro Standplatz * pro Jahr CHF 100.00 bis CHF 300.00

* oder Unterkunft

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

Art. 6

Festlegung

¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze auf Antrag der GST innerhalb der in Art. 5 genannter Spanne, mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

² Die neuen Ansätze treten jeweils zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres von GST in Kraft.

Art. 7

Ausnahmen

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lauenen unentgeltlich übernachten;
- b) Kinder unter 12 Jahren;
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter;
- d) Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen;
- e) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung;
- f) Touristen in SAC-Hütten;
- g) Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann auch nach Anhören von GST weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 8

Bezug Beherberger /
Einzelabrechnung

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergern bezogen.

² Als Beherberger gilt:

- a) wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt

- b) wer im Auftrag eines Eigentümers oder Dauermieters im Sinne dieses Reglements Wohnraum oder Boden zu Übernachtungs-Zwecken zur Verfügung stellt.

³ Die Beherberger sind Schuldner der Kurtaxe.

⁴ Die Beherberger weisen in Offerte und Rechnung die Entrichtung von Kurtaxen wie folgt aus:

- a) bei Einzelabrechnung die Höhe der entsprechenden Kurtaxen
- b) bei Pauschalabrechnung den Vermerk „inklusive Kurtaxe“

⁵ Beherberger haben dem Gast das Kurtaxenreglement auf Wunsch offen zu legen.

Art. 9

Bezug Jahrespauschale

¹ Den Eigentümern, Nutzniessern sowie den Dauermietern von Ferienchalets, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Wohnwagen und Mobilheimen, Alphütten oder Vorsassen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale verrechnet.

² Grundlagen zur Jahrespauschalenbemessung bilden die Anzahl Zimmer bzw. Standplätze (Camping) oder pro Unterkunft bei Alphütten und Vorsassen.

³ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im betroffenen Objekt abgegolten.

Art. 10

Kontrolle

¹ Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche die Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, sind von der Meldepflicht für sich und ihre Gäste befreit.

² Die übrigen Beherbergenden führen über die Kurtaxe eine detaillierte Kontrolle nach den Weisungen von GST. (Meldepflicht jeder Übernachtung und Person. Meldescheine sind bei GST zu beziehen).

³ Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche neu in die Gemeinde Lauenen ziehen, haben sich innert 14 Tagen, unaufgefordert bei GST zu melden und die Kurtaxenabrechnung zu regeln.

⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

⁵ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Art. 11

Ablieferung

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind, innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung, an GST zu bezahlen:

² Nach Fristablauf ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

³ Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet GST das rechtliche Inkasso ein und verrechnet eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 bis 1'000.00.

Art. 12

Verfügungen

¹ Das Verfügungsrecht dieses Reglements wird GST übertragen.

² Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen für die Einzelabrechnung oder die Anzahl Zimmer / Standplätze für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, verfügt GST den geschuldeten Betrag.

³ Einsprachen gegen Verfügungen von GST behandelt der Gemeinderat.

Art. 13

Steuerrecht

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

Art. 14

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von GST mit einer Busse von CHF 100.00 bis 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene und nicht bezahlte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Art. 15

Andere Angaben

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01.11.2007 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 26. November 2005.

Genehmigung:

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 23. November 2007 angenommen worden.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Gez. Rudolf Trachsel

Gez. Andreas Kappeler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 23. Oktober bis 22. November 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsanzeiger vom 23. Oktober 2007 sowie im öffentlichen Anschlag der Gemeinde bekannt gemacht worden.

Lauenen, 28. November 2007

Der Gemeindeschreiber:

Gez. Andreas Kappeler

Folgende Änderungen des Kurtaxenreglements der Einwohnergemeinde Lauenen wurden durch den Gemeinderat am 4. April 2022 beschlossen und im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 29 vom 12. April 2022 ordnungsgemäss ausgeschrieben mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum. Innerhalb der Frist wurde kein Referendum erhoben. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 39 vom 17. Mai 2022.

Art. 6	Löschung des Datums "1. November"
Art. 9 Abs. 1	Löschung des Geschäftsjahres "1. November bis 31. Oktober"

Lauenen, 4. April 2022

Namens des Gemeinderats

Die Präsidentin Der Sekretär

Gez. R. Oehrli *Gez. H. Perreten*

Ruth Oehrli Hans Ulrich Perreten

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Kurtaxenreglement vom 12. April 2022 bis zum 12. Mai 2022 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 29 vom 12. April 2022 publiziert mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 26 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen vom 04.07.2008.

Lauenen, 13.05.2022

Der Gemeindeverwalter

Gez. H. Perreten

Hans Ulrich Perreten

ANHANG ZUM KURTAXENREGLEMENT

Kurtaxen-Ansätze (Art. 5)

Gemäss Art. 6 legt der Gemeinderat von Lauenen die Kurtaxen-Ansätze gültig ab 01.11.2020 wie folgt fest:

1. Einzel-Kurtaxen (Art. 5.1)

Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung / Logiernacht und Person:

Kategorien

- | | |
|---|----------|
| a) Hotels | CHF 3.20 |
| b) Ferienchalets, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Institute und Pensionate | CHF 3.20 |
| c) Gruppenunterkünfte
Ferienheime, Ferienkolonien, Kinderheime, Jugendherbergen,
Baracken- und Massenlager, Wohnwagen, Mobilheime und Zelte, ganz
einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder
Vorsassen | CHF 2.20 |

Die Einzelkurtaxen reduzieren sich für Kinder von 12 bis 16 Jahren um die Hälfte.

2. Jahrespauschalen (Art. 5.3)

Die Jahrespauschale berechnet sich nach Anzahl Zimmern
(Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer)

Der Ansatz der Jahrespauschale beträgt:

- a) für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer:

Grundtaxe für 1. Zimmer	CHF 215.00
für jedes weitere Zimmer	CHF 160.00

- b) für Wohnwagen, Mobilheime und für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorsassen:

Pro Standplatz *, je Saison	CHF 85.00
Pro Standplatz *, pro Jahr	CHF 170.00

* oder Unterkunft

Der Anhang zum Kurtaxenreglement wurde vom Gemeinderat in der vorliegenden Form am 13. Januar 2020 beschlossen.

Lauenen, 13. Januar 2020

GEMEINDERAT LAUENEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gez. J. Trachsel

Gez. H. Perreten

Jörg Trachsel

Hans Ulrich Perreten

WEISUNGEN VON GST ZUM KURTAGENREGLEMENT

Meldepflicht (Art. 10)

Meldepflicht jeder Übernachtung und Person.
Meldescheine sind bei GST zu beziehen.

Bei Einzelabrechnungen je Übernachtung sind die Meldungen bei Hotels, Instituten, Pensionaten, Gruppenunterkünften, Ferienheimen und –Kolonien, Kinderheimen, Jugendherbergen, Baracken- und Massenlagern sowie Camping und Zeltplätzen jeweils Ende jeden Monats bei GST einzureichen.



Hinweis

Gestützt auf die kantonale Tourismusentwicklungsverordnung (Art. 12 TEV, BSG 935.211.1) ist zusätzlich zur Kurtaxe, die Kantonale Beherbergungsabgabe zu bezahlen. Diese ist im ganzen Kanton einheitlich und beträgt ab dem 01.11.2012: 1 Franken je Übernachtung.

Die Beherbergungsabgabe wird nach den gleichen Grundsätzen wie für die Kurtaxenpauschale berechnet und als Pauschale in Rechnung gestellt. Sie beträgt für das erste Zimmer CHF 67.- und für jedes weitere Zimmer CHF 50.--.

Einsprachen betreffend der Beherbergungsabgabe sind an das kantonale Amt beco Berner Wirtschaft zu richten.

Kopien der Tourismusentwicklungsverordnung (TEV) sind bei GST erhältlich.